

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



10. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 05. 11. 2025

6.a Stück

Budgetrichtlinie

Beschluss des Rektorats vom 30.10.2025

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Budgetrichtlinie

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Planung und Budgetierung
- § 3 Prozesse
- § 4 Budget Organisationseinheit Fakultät gem. § 3 Organisationsplan
- § 5 Budget der Rektoratsmitglieder und der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten gem. § 17 Organisationsplan und Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche gem. § 19 Organisationsplan
- § 6 Budgetvollzug
- § 7 Berichtspflichten und -standards
- § 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Rektorat hat die Gesamtverantwortung über die verfügbaren finanziellen Mittel der Universität. Die Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und die Budgetzuteilung des Globalbudgets an die Budgetverantwortlichen liegt gemäß § 22 Abs 1 Z 14 UG in der Verantwortung des Rektorats. Der Senat erhält gemäß § 22 Abs 1 Z 14a UG den Budgetvoranschlag zur Information.
- (2) Die Budgetmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden.
- (3) Das Budget ist gemäß der Zielvereinbarung und der darin vereinbarten Ziele und Leistungen sowie den Evaluierungsergebnissen gemäß § 14 Abs 8 UG zu verwenden. Das Rektorat behält sich bei Nichtabschluss der Zielvereinbarung vor, Budget einzubehalten.

Budgetrichtlinie

- (4) Die wesentliche Finanzierung der Universität erfolgt aus Bundesmitteln und ist in §§ 12, 12a UG iVm § 13 UG geregelt. Die Universität erhält ein Globalbudget, dass sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:
1. Teilbetrag für Basisindikatoren Lehre und Forschung
 2. Teilbetrag für Infrastruktur und strategische Entwicklung
 3. Teilbetrag für Wettbewerbsindikatoren Lehre und Forschung
 4. Bezugserhöhungen iSd § 12 Abs 8 und 9 UG.
- (5) Die Studienbeiträge verbleiben gemäß § 91 Abs 5 UG der Universität.
- (6) Vorhaben gemäß § 26 UG, sowie drittmittelfinanzierte Vorhaben, die aufgrund einer gemäß §§ 27 oder 28 UG erteilten Vollmacht durchgeführt werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.
- (7) Sämtliche Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie dar.

§ 2 Planung und Budgetierung

- (1) Bei der Planung und Budgetierung ist die Gebarungsrichtlinie der Universität einzuhalten.
- (2) Die Planungsgrundsätze sind jährlich mit dem Rektorat abzustimmen und bei der Planung und Budgetierung einzuhalten. Diese haben auch Mittel und Verfahren für die Förderung der Gleichstellungsorientierung zu enthalten.
- (3) Die Planung und Budgetierung der Mittel der Universität sowie die Verfügbarkeit und Haftung des zentralen Personalbudgets und der Einkaufsbudgets liegen im Verantwortungsbereich des nach der Geschäftsordnung des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglieds.

Budgetrichtlinie

- (4) Die Budgetzuteilung für die jeweilige Budgetperiode hat aufgrund des aktuellen Organisationsplans der Universität unter der Berücksichtigung des § 22 Abs 6 UG und § 17 Abs 3 Organisationsplan zu erfolgen.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan ist gemäß § 6 Organisationsplan für die Verfügbarkeit und Haftung der jeweiligen Budgetmittel der Organisationseinheit gemäß § 3 Organisationsplan iVm § 20 Abs 4 UG verantwortlich.
- (6) Die Verantwortung, Verfügbarkeit und Haftung über die Budgetmittel für die gemäß § 17 Abs 3 Organisationsplan zugeordneten Verwaltungseinheiten, für die gemäß § 19 Organisationsplan zugeordneten Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche und für die gemäß § 22 Abs 6 UG in der Geschäftsordnung festgelegten Agenden liegt bei der Rektorin/beim Rektor, den Vizerektorinnen/den Vizerektoren und diese sind als Leiter/Leiterin bzw. Leiterinnen/Leiter gemäß § 22 Abs 7 UG weisungsfrei.
- (7) Leiterinnen/Leiter von akademischen Einheiten gem. § 12 Organisationsplan bzw. Verwaltungseinheiten gem. § 17 Organisationsplan sowie Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche gem. § 19 Organisationsplan erhalten aufgrund der entsprechenden Richtlinie des Rektorats eine Approbationsbefugnis und tragen damit die Haftung und Verantwortung für die Einhaltung und Verwendung der Budgets der jeweiligen akademischen Einheit bzw. Verwaltungseinheit.

§ 3 Prozesse

Die Prozesse sind für den Ablauf der Planung und Budgetierung in der in folgenden Anlagen dargestellten Form einzuhalten:

- Anlage 1: Prozess Beschlussfassung des Budgets und der Budgetzuweisung durch das Rektorat
- Anlage 1.1: Prozess Sachmittel- und Investitionsbudgetplanung
- Anlage 1.2: Prozess Personalbudgetplanung Organisationseinheit Fakultät
- Anlage 1.3: Prozess Personalbudgetplanung Ressort/Verwaltungseinheiten
- Anlage 2: Prozess Personalanträge Organisationseinheit Fakultät

Budgetrichtlinie

§ 4 Budget Organisationseinheit Fakultät gem. § 3 Organisationsplan

- (1) Die Bemessung des Budgets der Organisationseinheit Fakultät erfolgt auf Basis eines Budgetbemessungs- und Verteilungsmodells. Dieses Modell ist vom Rektorat zu beschließen.
- (2) Das Rektorat erstellt für die Organisationseinheit Fakultät ein Budget, das auf die einzelnen Wissenschaftszweige herunter gebrochen wird. Die Zuordnung der akademischen Einheiten gemäß § 12 Organisationsplan zu den Wissenschaftszweigen erfolgt durch das Rektorat. Das Budget setzt sich aus dem laufenden Budget und dem Schwerpunktbudget zusammen.
- (3) Das laufende Budget setzt sich zusammen aus:
 1. Budget für Lehre und Forschung
 - a) Budget für Basisindikatoren Lehre und Forschung
 - b) Budget für Wettbewerbsindikatoren Lehre und Forschung
 - c) Budget zur Absicherung des universitären Betriebs.
 2. Sonstige Budgetposten
 - a) Transferleistungen
 - b) Umschichtungen
 - c) Zentren
 - d) Zusagen.
- (4) Budget für Basisindikatoren Lehre und Forschung
 1. Das Budget bemisst sich aus dem Zielwert (Menge) des jeweiligen Basisindikators auf Ebene Wissenschaftszweig, der mit dem Finanzierungssatz des jeweiligen Wissenschaftszweigs multipliziert wird. Das Rektorat kann Budgetanteile über sonstige Budgetposten gem. § 4 Abs 3 Z 2, das Schwerpunktbudget gem. § 4 Abs 6 sowie unterjährige zusätzliche Budgettransfers verteilen.

Budgetrichtlinie

2. Die Basisindikatoren für Lehre und Forschung leiten sich aus der Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV) ab, welche die inhaltliche Grundlage der Indikatoren bildet.
3. Die jeweiligen Zielwerte der Basisindikatoren auf Ebene Wissenschaftszweig leiten sich aus der Leistungsvereinbarung mit dem Bund und dem universitätsinternen Datawarehouse (DWH) ab.
4. Die jeweiligen Finanzierungssätze auf Ebene Wissenschaftszweig werden auf Basis der Leistungsvereinbarung mit dem Bund und der universitätsinternen Kosten- und Leistungsrechnung berechnet.
5. Die jeweiligen Gewichtungsfaktoren der Fächergruppen werden auf Basis der universitätsinternen Kosten- und Leistungsrechnung berechnet.

(5) Budget für Wettbewerbsindikatoren Lehre und Forschung

1. Die Wettbewerbsindikatoren für Lehre und Forschung werden jährlich anhand folgender Indikatoren berechnet:
 - a) die Anzahl der schnellen, prüfungsaktiv betriebene ordentliche Studien,
 - b) die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Studien,
 - c) Wissenstransfer (eingeworbene Drittmittel) sowie
 - d) die Anzahl der strukturierten Doktoratsausbildungen.
2. Die Wettbewerbsindikatoren für Lehre und Forschung leiten sich aus der UniFinV ab, welche die inhaltliche Grundlage der Indikatoren bildet.
3. Änderungen der Indikatoren haben eine direkte budgetäre Auswirkung auf die Wettbewerbsindikatoren aus Lehre und Forschung der nächsten Budgetperiode.

(6) Schwerpunktbudget

1. Die Verteilung des Schwerpunktbudgets wird auf Basis der Leistungsvereinbarung vom Rektorat bzw. vom laut Geschäftsordnung jeweils zuständigen Rektoratsmitglied vorgenommen.

Budgetrichtlinie

2. Diese Mittel unterliegen einem budgetären Zweckwidmungsvorbehalt. Der Status der Verwendung dieser Mittel ist auf Anfrage an das Rektorat zu berichten.

- (7) Die Summe aus dem laufenden Budget und dem Schwerpunktbudget ergibt das Gesamtbudget des Wissenschaftszweigs. Aus dem Gesamtbudget sind die Budgetposten des Personalbudgets (Personal- und Lehrkostenplanung) und des Sachmittelbudgets (Aufwands- und Investitionsplanung) zu bilden. Die Wissenschaftszweigbudgets der Organisationseinheit Fakultät sind um die Dekaninnenreserve/Dekanereserve und die Personalkosten des Dekanats zu kürzen. Die Kürzung der Wissenschaftszweigbudgets erfolgt aliquot vom Budget für Lehre und Forschung des jeweiligen Wissenschaftszweigs.

§ 5 Budget der Rektoratsmitglieder und der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten gem. § 17 Organisationsplan und Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche gem. § 19 Organisationsplan

- (1) Das Budget/Die Budgets der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/Vizerektoren und zugeordneter Verwaltungseinheiten sowie zugeordneten Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche ist/sind aufgrund der jeweiligen Zielvereinbarung zu bemessen. Budgetmittel für das Schwerpunktbudget unterliegen einem budgetären Zweckwidmungsvorbehalt.

- (2) Zur Finanzierung der Services und Bedarfe der Universität Graz werden den jeweiligen Verwaltungseinheiten allgemeine und/oder spezifische Einkaufsbudgets zugeordnet. Mit Budgetabschluss werden Budgetguthaben abgeschöpft und -fehlbeträge mit dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied besprochen und im Anschluss ausgeglichen.

- (3) Das allgemeine Einkaufsbudget wird über gekennzeichnete Controlling Kontierungen zur Verfügung gestellt.

- (4) Spezifische Einkaufsbudgets werden anhand der gültigen Regelungen bemessen. Dazu gehören:
 1. Gebäudebetriebskosten (Direktion für Ressourcen und Planung)
 2. Mieten und Betriebskosten (Direktion für Ressourcen und Planung)
 3. IT-Infrastruktur (Informationsmanagement)
 4. Wissenschaftliche Literatur (Universitätsbibliothek).

Budgetrichtlinie

§ 6 Budgetvollzug

(1) Zuständigkeiten

1. Durch die Budgetzuteilung des Rektorats werden die Verfügung über die jeweiligen Budgets sowie der Budgetvollzug in die Verantwortung der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit, der Rektorin/des Rektors bzw. der Vizerektorinnen/der Vizerektoren übertragen.
2. Das Verfügungsrecht über die jeweiligen Budgets der akademischen Einheiten bzw. Verwaltungseinheiten sowie Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche geht auf Basis der Planungsgespräche der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizerektoren bzw. der Leiterinnen/der Leiter der Organisationseinheiten mit der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter der betreffenden akademischen Einheit bzw. Verwaltungseinheit sowie Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche an diese/diesen über. Im Planungsgespräch sind die zur Verfügung stehenden Mittel nach Bedarf und Nutzen zu prüfen. Bei der Bemessung der Sachmittelbudgets sind die Budgetreste aus der Vorperiode zu berücksichtigen.
3. Die Rektorin/Der Rektor, die Vizerektorinnen/die Vizerektoren und die Leiterinnen/die Leiter der Organisationseinheiten haben die Budgetverwendung der zugeordneten Einheiten laufend zu überwachen. Budgetüberschreitungen bzw. drohende Budgetüberschreitungen werden vom für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied in Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit aufgeklärt und sind an das Rektorat zu berichten. Das Rektorat behält sich diesbezüglich vor, entsprechende Maßnahmen zu treffen.
4. Die Leiterinnen/Die Leiter der akademischen Einheiten bzw. Verwaltungseinheiten sowie der Universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereiche haben das betreffende Budget laufend zu überwachen. Budgetüberschreitungen bzw. drohende Budgetüberschreitungen sind der Rektorin/dem Rektor, den Vizerektorinnen/den Vizerektoren, der Leiterin/dem Leiter der betroffenen Organisationseinheit zu berichten. Die Rektorin/Der Rektor, die Vizerektorinnen/die Vizerektoren und die Leiterin/der Leiter der Organisationseinheit haben das Recht diesbezüglich entsprechende Maßnahmen der Budgetverantwortung und –verfügung zu treffen.
5. Die Instrumente der Budgetüberwachung sind vom für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied zur Verfügung zu stellen.

Budgetrichtlinie

(2) Mittelverwendung des Budgets Organisationseinheit Fakultät (Fakultätsbudget)

1. Das Fakultätsbudget gliedert sich auf der Ebene Wissenschaftszweig in folgende Budgetposten:
 - a) Personalbudget (Personalkosten- und Lehrkostenplanung) und
 - b) Sachmittelbudget (Sachmittel- und Investitionsplanung, Reserve).

2. Die Budgetmittel sind entsprechend den Planungen zu verwenden. Personalanträge werden anhand der Personalkostenplanung, die dem Personalcontrolling vorliegt, geprüft. Personalanträge, die den Zielvereinbarungen und/oder dem Entwicklungsplan entgegenwirken, können nur nach Zustimmung des Rektorats genehmigt werden. Dies gilt auch für Personalanträge ohne Planung.

3. Der Studiendekanin/Dem Studiendekan sind von der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit zweckgewidmete Mittel für die Finanzierung der Lehre als Lehrbudget zur Verfügung zu stellen. Die Planung des Lehrbudgets erfolgt anhand des Formblattes Lehrbudgetplanung und liegt in der Verantwortung der Studiendekanin/des Studiendekans. Die Höhe der Lehrbudgetzuweisung ist auf Basis des Formblattes Lehrbudgetplanung zwischen der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit und der Studiendekanin/dem Studiendekan zu vereinbaren und von der/dem für Studium und Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor zu genehmigen. Die Studiendekaninnen/Studiendekane sind beauftragt das Lehrbudget entsprechend der Lehrbudgetplanung für die Finanzierung der Lehre zu verwenden.

Anlage 3.: Formblatt Lehrbudgetplanung

(3) Mittelverwendung des/der Budgets der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/Vizektoren sowie der Verwaltungseinheiten

1. Das Budget der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizektoren sowie der zugeordneten Verwaltungseinheiten gliedert sich in folgende Budgetposten pro Verantwortungsbereich:
 - a) Personalstellen in Form von Stellenäquivalenten
 - b) Lehrbudget von der/dem für Studium und Lehre zuständigen Vizerektorin/Vizerektor
 - c) Sachmittelbudget (Sachmittel- und Investitionsplanung, Reserve)

Budgetrichtlinie

2. Die Personalstellen, das Lehrbudget und das Sachmittelbudget sind entsprechend den Planungen zu verwenden. Personalanträge werden mit der Personalkostenplanung vom Personalcontrolling geprüft. Personalanträge ohne Planung bedürfen der Zustimmung des Rektorats.
 3. Budgetzusagen des Rektorats als Kollegialorgan, der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizektoren
 - a) Budgetzusagen des Rektorats als Kollegialorgan werden aus der Universitätsreserve finanziert, außer es wird im Rektoratsbeschluss eine andere Finanzierung festgelegt.
 - b) Sachmittel-Budgetzusagen der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizektoren können für das laufende Budgetjahr ohne Beschluss des Rektorats aus der jeweiligen verfügbaren Reserve finanziert werden. Sachmittel-Budgetzusagen mit einer mehrjährigen Laufzeit sind vom Rektorat zu genehmigen. Für die Finanzierung der mehrjährigen Zusagen wird auf die Regelung gemäß § 6 Abs 3 Z 3 lit a) dieser Richtlinie verwiesen. Von dieser Regelung sind Zusagen im Rahmen von Berufungsverhandlungen ausgenommen.
 - c) Personal-Budgetzusagen der Rektorin/des Rektors, der Vizerektorinnen/der Vizektoren können mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten ohne Beschluss des Rektorats aus der jeweiligen verfügbaren Reserve finanziert werden. Personal-Budgetzusagen mit einer mehrjährigen Laufzeit sind vom Rektorat zu genehmigen. Für die Finanzierung der Zusagen des Rektorats und der Rektorin/des Rektors wird auf die Regelung gemäß § 6 Abs 3 Z 3 lit a) dieser Richtlinie verwiesen. Von dieser Regelung sind Zusagen im Rahmen von Berufungsverhandlungen ausgenommen.
 4. Die Rektorin/Der Rektor erteilt die Zusagen im Rahmen der Berufungsverhandlungen für die Universität. Die Finanzierung der Berufungszusagen ist gemäß der jeweiligen Einzelvereinbarung zu gewährleisten.
- (4) Virementfähigkeit zwischen Budgetposten und Wissenschaftszweigen
1. Budgetumschichtungen vom Sachmittelbudget zum Personalbudget sind nur mit Zustimmung des Rektorats zulässig.
 2. Das Fakultätsbudget ist auf der Ebene Wissenschaftszweig mit einer Zweckwidmung gebunden. Budgetumschichtungen zwischen den Wissenschaftszweigen und von Wissenschaftszweigen an die Dekaninnenreserve/Dekanereserve und/oder an eine Verwaltungseinheit sind nur mit Zustimmung des Rektorats durchzuführen.

Budgetrichtlinie

3. Die Dekaninnenreserve/Dekanereserve kann frei verwendet werden, mit der Einschränkung, dass Personalmaßnahmen entsprechende Befristungen aufzuweisen haben.

(5) Monitoring

1. Der Budgetvollzug wird durch ein Monitoring erweitert. Im Wesentlichen richtet sich dabei der Fokus auf

- a) die Erfüllung der Zielvereinbarung,
- b) Planungsmaßnahmen, die nicht umgesetzt sind bzw. drohen nicht zeitgerecht umgesetzt zu werden und
- c) die Bemessung der budgetären Konsequenzen und Maßnahmen.

2. Standardberichtswesen

- a) Budgetbericht
- b) Budgetrestebericht
- c) Budgetentwicklung
- d) Personalbericht
- e) Bericht Stellenausschreibungen, Widmungen- und Personaleinstellungen

3. Die Berichte für das Standardberichtswesen werden zum jeweiligen Quartalsstichtag erstellt und am Ende des Folgemonats zentral zur Verfügung gestellt. Davon ausgenommen sind Standardberichte zum 31.12., die am Ende des übernächsten Monats zentral zur Verfügung gestellt werden.

4. Neben dem Standardberichtswesen können ebenfalls Ad-hoc Berichte für das Monitoring herangezogen werden.

5. In den vom für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied organisierten Quartalsgesprächen mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit, der Rektorin/dem Rektor bzw. der Vizerektorinnen/den Vizerektoren werden die Berichte besprochen und budgetäre Konsequenzen und Maßnahmen dazu festgelegt.

6. Die Erfüllung der Zielvereinbarung, Planungsmaßnahmen, die nicht umgesetzt sind bzw. drohen nicht zeitgerecht umgesetzt zu werden und die daraus abgeleiteten budgetären

Budgetrichtlinie

Konsequenzen und Maßnahmen werden der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit, der Rektorin/dem Rektor bzw. der Vizerektorinnen/den Vizerektoren im jeweiligen gemeinsamen Jour Fixe berichtet.

(6) Übertragbarkeit von Budgets

1. Das Personalbudget aus dem abgelaufenen Budgetjahr wird mit den Resten des Sachmittelbudgets ausgeglichen.
2. Sachmittelbudgetreste aus dem abgelaufenen Budgetjahr werden unter Berücksichtigung der Planung und Budgetierung auf das Folgejahr übertragen. Die Übertragung dieser Mittel ist nach der Fertigstellung der Arbeiten zum Rechnungsabschluss durchzuführen.
3. Die Einkaufsbudgets sind entsprechend der aktuell gültigen Regelungen zu verrechnen, das zentrale Personalbudget ist jährlich zu verrechnen.
4. Die Rektorin/Der Rektor, die Vizerektorinnen/die Vizerektoren und die Leiterinnen/die Leiter der Organisationseinheiten können einen Vorschlag für die Übertragung der Budgetreste der akademischen Einheiten bzw. Verwaltungseinheiten erstellen.
5. Das Rektorat behält sich die Einbehaltung von Budgetresten vor, wenn die wirtschaftliche Situation der Universität dies notwendig macht.

(7) Budgetvorgriffe

Budgetvorgriffe, die das Budget des Folgejahres/der Folgejahre belasten, sind vom Rektorat zu genehmigen.

§ 7 Berichtspflichten und -standards

(1) Das Rektorat hat folgende unterjährige Berichte an den Universitätsrat zu legen:

1. Veranlagungsstatus
2. Quartalsbericht
3. Budgetbericht.

Budgetrichtlinie

(2) Die Berichtspflichten der Dekanin/des Dekans sind in § 6 Abs 4 des Organisationsplans geregelt. Es ist insbesondere zu berichten über:

1. die fakultätsinterne Budgetzuweisung
2. den Stand des Budgetvollzuges
3. die Entwicklung der Lehrkosten
4. die Budgetüberträge.

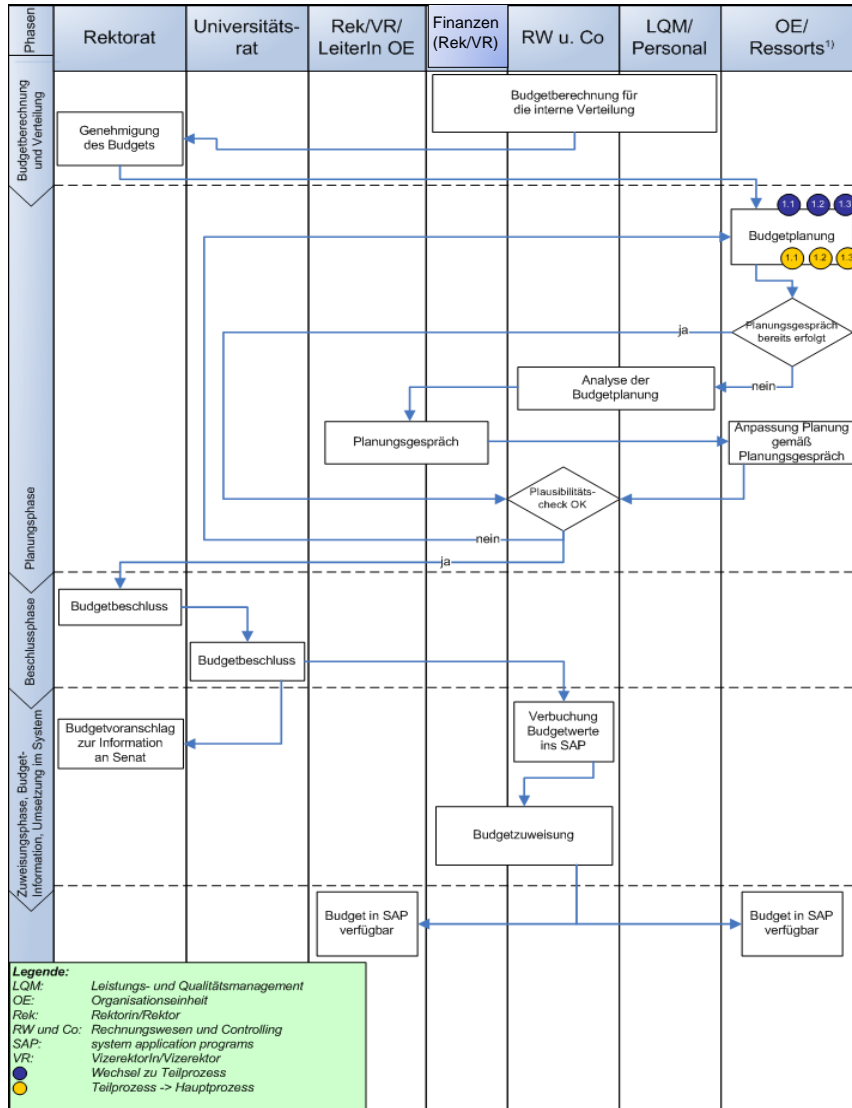
Zur Erfüllung der Berichtspflichten sind ausschließlich Formblätter zu verwenden, die vom Bereich Rechnungswesen und Controlling zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit dem 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Budgetrichtlinie, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 31.01.2024, 16.d Stück, 41. Sondernummer außer Kraft.

Budgetrichtlinie

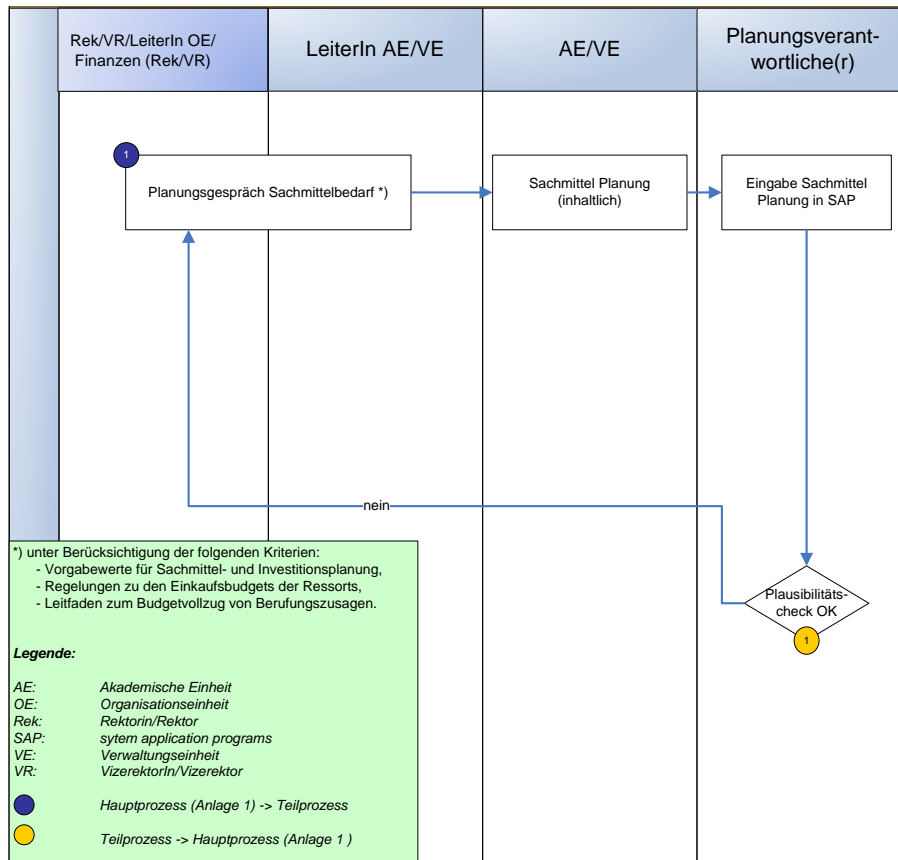
Anlage 1: Prozess Beschlussfassung des Budgets und der Budgetzuweisung



¹⁾ §17 Abs 3 Organisationsplan, Zuordnung Verwaltungseinheiten zu Rektorin/Rektor, Vizerektorin/Vizerektor auf Beschluss des Rektorates

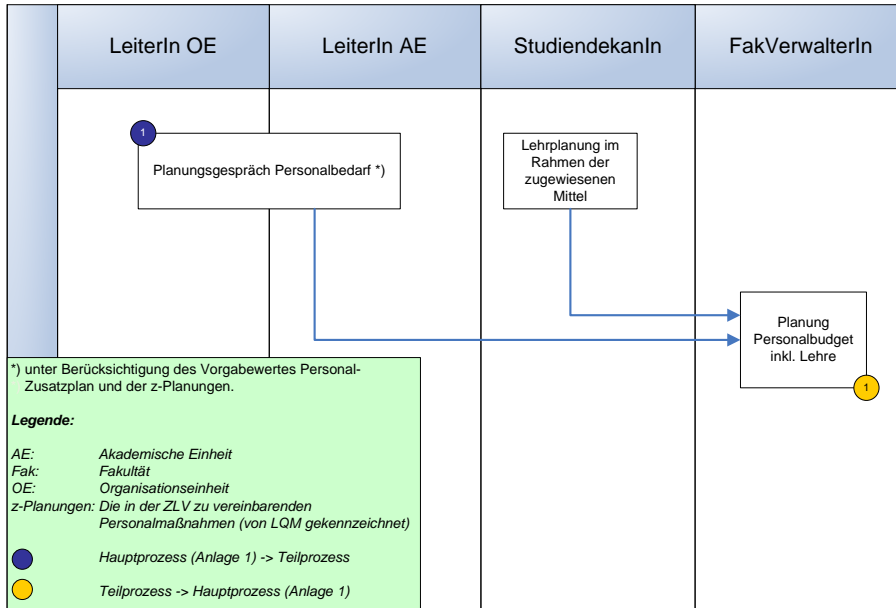
Budgetrichtlinie

Anlage 1.1: Prozess Sachmittel- und Investitionsbudgetplanung



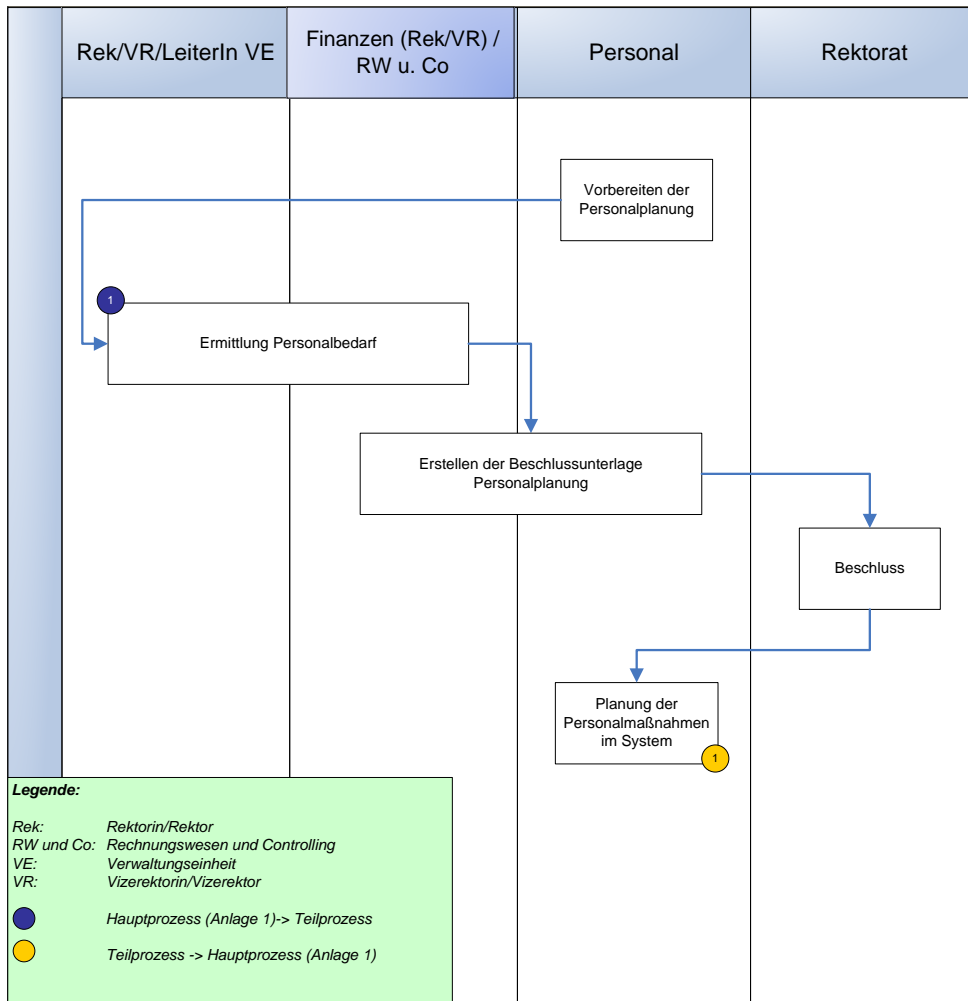
Budgetrichtlinie

Anlage 1.2: Prozess Personalbudgetplanung Organisationseinheit Fakultät



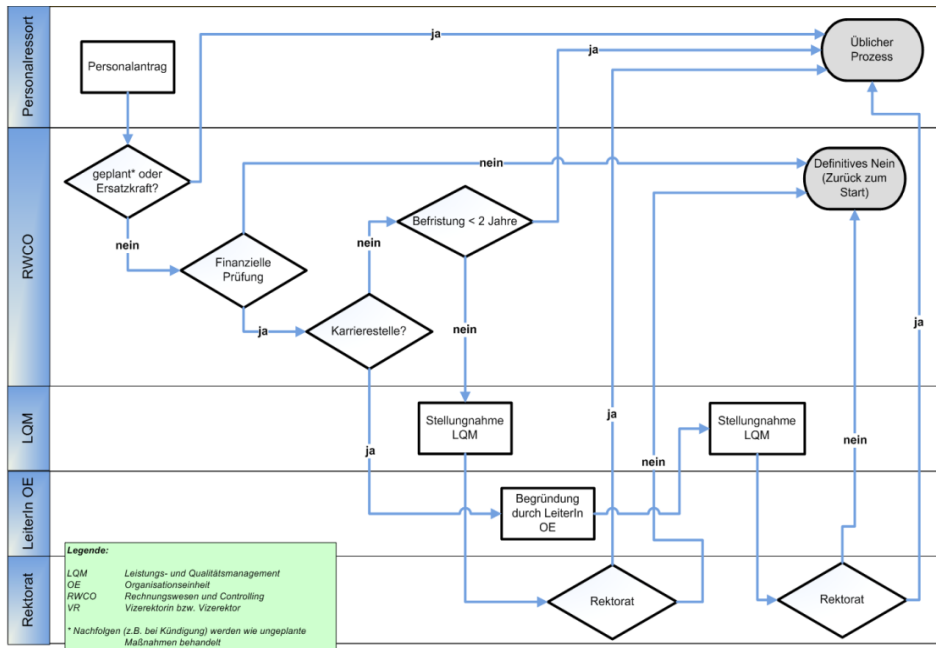
Budgetrichtlinie

Anlage 1.3: Prozess Personalbudgetplanung Ressort/Verwaltungseinheiten



Budgetrichtlinie

Anlage 2: Personalanträge Organisationseinheit Fakultät



Budgetrichtlinie

Anlage 3: Formblatt Lehrbudgetplanung

Lehrbudgetplanung

Stand: tt.mm.jj

Wissenschaftszweig:

Budget-Zugänge

	Jahr x	
Lehrbudget - Zuweisung		Zuweisung
+ Mittel aus Personalbudget		Lehrplanung
+ Mittel von anderen Einheiten (z.B. andere Fak., anderer Wissenschaftszweig, Rektorat,...)		Lehrplanung
+ Sonstige Mittel		Lehrplanung
= Summe Budget-Zugänge		

Budget-Abgänge

	Jahr x	
- Mittel an Personalbudget		Lehrplanung
- Mittel an andere Einheiten (z.B. andere Fak., anderer Wissenschaftszweig, Rektorat,...)		Lehrplanung
- Sonstige Abgänge		Lehrplanung
= Summe Budget-Abgänge		

Plankosten

	WS x-1/x	SS x	WS x/x+1	Jahr x	
Lehrkosten aus UGO					UGO
Gastprofessuren (in UGO ohne Kosten geplant)					Info PA
AustauschlektorInnen (in UGO ohne Kosten geplant)					Info PA
Mehrdienstleistungen von LehrerInnen					Info PA
garantierte Kollegelder					Info PA
zusätzliche Lehrkosten (nicht im UGO geplant)					Lehrplanung
Korrektur der Kosten aus UGO					Lehrplanung
Reserve					Lehrplanung
= Summe Plankosten					

Saldo

	Jahr x
Summe Budget-Zugänge	
- Summe Budget-Abgänge	
- Summe Plankosten	
= Saldo	

Erläuterungen:
 UGO...UNIGRAZonline
 Info PA...Kosteninformation aus der Personalabteilung
 Lehrplanung...Planung durch StudiendekanIn